

Forum

Der Rechtsanwalt auf der Skala von eins bis zehn. Nun hat es nach Lehrern, Professoren und anderen Berufsgruppen auch die Gilde der Rechtsanwälte erwischt: Kürzlich ging das erste Bewertungsportal für Anwälte online. Auf der Internetseite rechtsanwalt.am dürfen Mandanten künftig die Tätigkeit des in Anspruch genommenen Rechtsanwalts bewerten. Bewertungskriterien sind Freundlichkeit, Zuverlässigkeit, Auftreten und Fachkompetenz. Das Web 2.0 macht es möglich. Wird ein von vorneherein aussichtsloser aber vom Mandanten gewünschter Prozess nun verloren, steht zu erwarten, dass dem tätigen Rechtsanwalt mangelnde fachliche Kompetenz attestiert wird. Dem möglicherweise frustrierten Mandanten wird eine Plattform geboten, die durchaus geschäftsschädigend sein kann. Bereits jetzt ist zu beobachten, wie dort Anwälte mit einem von zehn möglichen Punkten regelrecht abgestraft werden. Es stellt sich also die Frage nach der Rechtmäßigkeit solcher Bewertungsportale.

Ein generelles Verbot von Bewertungsportalen kann es im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Kommunikationsfreiheit i. S. von Art. 5 GG selbstverständlich nicht geben. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts hat der *BGH* im Rahmen seines Spickmich-Urteils (NJW 2009, 2888) entschieden, dass Bewertungsportale grundsätzlich zulässig seien, da anderenfalls ein Verstoß gegen Art. 5 GG vorläge. Allerdings betonte der *VI. Zivilsenat*, dass es letztendlich immer auf den Einzelfall ankäme. Insofern stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien eine Abwägung der Interessen des Bewertenden und des Rechtsanwalts vorzunehmen ist.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene stehen sich Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Bewerteten gegenüber. Ein generell zu bevorzugendes Recht gibt es dabei nicht, wie das *BVerfG* im Rahmen seiner Entscheidungen Luth (NJW 1958, 257) sowie Lebach (NJW 1973, 1226) bereits festgestellt hat. Weder darf die mediale Meinungsfreiheit unterlaufen, noch die Selbstbestimmung des Bewerteten tangiert werden.

Der *BGH* betrachtet Internet-Bewertungsplattformen auch im Lichte des Datenschutzrechts. Er hat im Rahmen der Spickmich-Entscheidung ein Medienprivileg zu Gunsten der Bewertungsplattform abgelehnt, da es sich nicht um eine journalistisch-redaktionelle Bearbeitung handle und darüber hinaus eine verfassungskonforme Auslegung des § 29 II BDSG vorgenommen. Er hat damit den Anwendungsbereich des § 29 BDSG weit über den Wortlaut hinaus ausgelegt und auf die Erfüllung einiger Tatbestandsmerkmale gänzlich verzichtet. Der *Senat* hat somit zum Ausdruck gebracht, dass die reine datenschutzrechtliche Lehre zum Schutze des Bewerteten auf Grund der Kollision mit der verfassungsrechtlichen Kommunikationsfreiheit verfassungswidrig wäre. Derzeit wird die Angelegenheit vom *BVerfG* überprüft, so dass das letzte Wort über die

datenschutzrechtlichen Beschränkungen von Internetinhalten noch nicht gesprochen ist. Die betroffene Lehrerin beruft sich derweil auf ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in das ohne ihre Einwilligung eingegriffen werde.

Auf Ebene des einfachen Rechts richtet sich die Frage nach der Zulässigkeit von Bewertungsportalen gem. §§ 1004, 823 BGB, so dass zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil unterschieden werden muss. Werturteile sind grundsätzlich zulässig, solange die Grenze der Beleidigung und Schmähkritik nicht überschritten wird. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des *BVerfG* (NJW 2009, 749) müssen sich Anwälte insofern allerdings in Zukunft auch Bezeichnungen wie Dummschwätzer gefallen lassen. Unwahre Tatsachen sind selbstverständlich nicht vom Schutze des Art. 5 GG umfasst. Wahre Tatsachenbehauptungen hingegen können allenfalls unterbunden werden, wenn Sie die Privat- und Intimsphäre des Bewerteten tangieren. Berufliche Beurteilungen sind Teil der Sozialsphäre und somit grundsätzlich zulässig, denn insbesondere Personen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen, stellen einen Teil des Sozialsystems dar, an dem die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse hat. Rechtsanwälte, die am Wirtschaftsleben teilnehmen, müssen sich also generell öffentlicher Kritik aussetzen. Allerdings gilt es auch hier eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen. Bewirkt die Bewertung eine soziale Ausgrenzung oder Stigmatisierung, sind die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten. Bedenklich könnte dabei sein, dass es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit derartiger Bewertungsplattformen jedenfalls derzeit nicht auf Faktoren ankommt, die an den Sinn oder Wahrheitsgehalt der getroffenen Beurteilung anknüpfen. Weder ist der Betreiber einer Plattform verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bewertende tatsächlich auch Mandant des Rechtsanwalts war, noch muss er mangels einer gesetzlichen Identifizierungsverpflichtung eine anonyme Nutzung verhindern. Es gilt vielmehr § 13 VI TMG, im Rahmen dessen der Gesetzgeber das Anonymisierungsinteresse des Bewertenden über das Interesse des Bewerteten gestellt hat. Gerade dies zeigt die Gefahren des Web 2.0, in dem jedermann in der Lage ist, öffentlich und anonym zu diskreditieren. Bewertungsplattformen bieten insofern den idealen Nährboden für Hetzkampagnen, da die Bewertungen anonym und nicht überprüfbar sind.

Das Web 2.0 stellt ohne Zweifel eine Herausforderung für Rechtsprechung und Gesetzgebung dar. Denn eine befriedigende Lösung erscheint noch lange nicht in Sicht. Selbstverständlich muss die Meinungsfreiheit gewahrt werden, dennoch sind die Gefahren, die mit derlei Bewertungsportalen verbunden sind, unübersehbar. Mir persönlich bereitet es Kopfschmerzen, wenn juristische Laien öffentlich versuchen, die fachliche Kompetenz des eigenen Rechtsanwalts zu beurteilen. Für viele Mandanten dürfte ausschließliche der Ausgang des Verfahrens maßgeblich sein. Jeder Kollege weiß jedoch nur zu gut, dass der Ausgang des Verfahrens von zahlreichen Faktoren und nur teilweise von der fachlichen Qualität der Tätigkeit abhängt.

Schließlich wird der Beruf des Rechtsanwalts bedauerlicherweise häufig von der Denkweise des Mandanten geprägt, dass nur der eigene Rechtsbeistand am Scheitern der Klage Schuld sei. Wird ein Prozess mit viel Mühen und trotz vieler Unwägbarkeiten gewonnen, äußert sich der Dank des Mandanten für den Einsatz in den Worten ich war ohnehin im Recht .

*Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M.,
Köln, Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School*